Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. IV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. IV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 30. Januar 1868.

Inhalt.

Gesetz, die Steuererhebung in dem Monat Februar 1868 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Aktiengesellschaft „Zuckerraffinerie Mannheim" betreffend. Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1867 betreffend. Die Verleihung eines Stipendiums aus dem Rheinbischofsheimer Dispensationsgelderfond an einen Schüler der polytechnischen Schule betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Vorschriften über das Einsperren der Tauben zur Saat- und Erntezeit betreffend.

Diensterledigungen.

Gesetz,

die Steuererhebung in dem Monat Februar 1868 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. November v. J., die Steuererhebung für die Monate Dezember 1867 und Januar 1868 betreffend, finden auch für den Monat Februar d. J. Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Januar 1868.

Friedrich.

Mathy.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 16. Januar d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Kaiserlich Französischen Gesandtschafts-Attaché Vicomte de Rouzay das Ritterkreuz erster Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 12. Januar d. J.

den Lieutenant Joseph Reininger im Invalidencorps zum Oberlieutenant zu befördern;

unter dem 15. Januar d. J.

dem Lieutenant Karl Stickel im 5. Infanterie-Regiment den unterthänigst nachgesuchten Abschied zu ertheilen;

unter dem 23. Januar d. J.

den Oberwachmeister von der Unteroffiziersgarde Karl Schäfer zum Lieutenant im Invalidencorps zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 26. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Revisor Joseph Wenz bei dem Bezirksamt Freiburg in gleicher Eigenschaft zum Verwaltungshof zu versetzen;

den Revidenten Gottfried Hauck bei dem Oberschulrath zum Revisor bei dem Verwaltungshof zu ernennen;

die auf Professor Dr. Zeller gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Heidelberg für das Studienjahr Ostern 1868/69 zu bestätigen;

den Vorstand der chemischen Schule am Polytechnikum, Hofrath Dr. Weltzien, auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit, unter Anerkennung seiner treuen Dienste, in den Ruhestand, und

den Professor Dr. Mone bei dem Generallandesarchiv an das Lyzeum in Rastatt zu versetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Aktiengesellschaft „Zuckerraffinerie Mannheim" betreffend.

Die Aktiengesellschaft „Zuckerraffinerie Mannheim" ist bezüglich auf die ihr mit diesseitigem Erlaß vom 13. v. M. Nr. 15042 ertheilte Staatsgenehmigung durch diesseitige Entschließung vom Heutigen Nr. 633 nachträglich ermächtigt worden, in die auszugebenden Partialobligationen (und zwar nach den Worten „eingetragen sind", Regierungsblatt 1867 S. 606 Zeile 8 von unten) folgenden Zusatz aufzunehmen:

„Ferner hat das Pfandgericht der Stadt Mannheim unterm 8. l. M. Nr. 105 be„urkundet, daß von diesem Vorzugsrecht der Verkäuferin zu 250,000 fl. der durch Hingabe „von 200 Stück Aktien an die verkaufende Firma zu erlegende Betrag von 100,000 fl. „laut im Besitze des Pfandgerichts befindlicher öffentlicher Urkunde vom 21. Dezember 1867 „abbezahlt worden ist."

Karlsruhe, den 15. Januar 1868.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wohnlich.

Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1867 betreffend.

Von den Forstkandidaten, welche sich der im Dezember v. J. vorgenommenen Staatsprüfung unterzogen haben, sind folgende acht in nachstehender Reihenfolge unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen worden:

Friedrich Gaum von Durlach,
Ludwig Stürmer von Karlsruhe,
Karl Kalame von Mannheim,
Emil Fürst von Löffingen,
Viktor Rebmann von Bonndorf,
Eugen Kettner von Jöhlingen,
Albin Kurtz von Wölchingen,
Johann Georg Vogt von Lautenbach.

Karlsruhe, den 18. Januar 1868.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. A. Brauer.

Die Verleihung eines Stipendiums aus dem Rheinbischofsheimer Dispensationsgelderfond an einen Schüler der polytechnischen Schule betreffend.

Das nach höchster Staatsministerialentschließung vom 6. Februar 1833 Nr. 308 aus den Ueberschüssen des Rheinbischofsheimer Dispensationsgelderfonds zu schöpfende und zur Unterstützung für einen unbemittelten, aber talentvollen Schüler des hiesigen Polytechnikums aus dem Hanau-Lichtenbergischen bestimmte Stipendium von jährlich 100 fl. soll für die Zeit vom 23. Oktober 1867 bis dahin 1868 wieder vergeben werden.

Die Bewerber haben sich unter Vorlage von ordnungsmäßigen Geburts- und Vermögenszeugnissen, sowie von Zeugnissen der Direktion der hiesigen polytechnischen Schule über Befähigung, Fleiß und Betragen binnen drei Wochen bei diesseitiger Stelle zu melden.

Karlsruhe, den 23. Januar 1868.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wohnlich.

Die Vorschriften über das Einsperren der Tauben zur Saat- und Erntezeit betreffend.

Die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Oktober 1864 (Regierungsblatt 1864 Nr. LVI.) wird in Folge allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. Dezember 1867 dahin abgeändert, daß zur Erlassung polizeilicher Anordnungen über das Einsperren der Tauben zur Saat- und Erntezeit lediglich das Handelsministerium die zuständige Behörde ist.

Karlsruhe, den 15. Januar 1868.

Großherzogliches Handelsministerium.
A. A. d. M.
Dietz.

Vdt. Zehr.

Diensterledigungen.

Der Notariatsdistrikt Walldürn ist erledigt. Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei Großherzoglichem Justizministerium einzureichen.

Der Notariatsdistrikt Wiesleth im Amtsgerichtsbezirk Schopfheim ist erledigt. Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei Großherzoglichem Justizministerium einzureichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg